

Aktenzeichen:
12/3 RJ 96/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

Zugestellt
am 27. November 1961

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes am 19. Oktober 1961 unter Mitwirkung von

Senatspräsident R a a c k

als Vorsitzendem,

Bundesrichter M e l l w i t z

und

Bundesrichter Dr. S c h u b e r t

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter S c h m a l z

und

Bundessozialrichter Dr. F r i t z e m e y e r

als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 31. Januar 1961 nebst den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der im Jahre 1917 geborene Kläger erlitt am 7. Juli 1956 einen Verkehrsunfall. Die Beklagte bewilligte ihm mit Rücksicht auf die Folgen dieses Unfalls Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Januar 1957 an. Später entzog sie die Rente wieder mit Ablauf des Monats November 1958 mit der Begründung, infolge Anpassung und Gewöhnung an die Unfallfolgen liege eine Änderung der Verhältnisse vor; der Kläger könne wieder leichte bis mittelschwere Arbeiten fortgesetzt ausüben, insbesondere könne er seinem erlernten Beruf als Bürstenmacher nachgehen.

Hiergegen hat der Kläger Klage vor dem Sozialgericht (SG) Marburg erhoben, die jedoch abgewiesen worden ist.

Auch die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 31. Januar 1961, in welchem es zur Ergänzung des Tatbestandes auf den "vorgetragenen Akteninhalt" sowie auf den "auszugsweise vorgetragenen Inhalt der Akte des Arbeitsamtes Marburg/Lahn" Bezug genommen hat, ausgeführt, die für eine Rentenentziehung nach § 1286 Reichsversicherungsordnung (RVO) erforderliche Änderung der Verhältnisse könne auch in der Anpassung und Gewöhnung liegen. Bei dem Kläger, der das Bürstenmacherhandwerk im Waisenhaus erlernt habe, bestehe seit dem Verkehrsunfall ein Wackelknie links bei völliger Aufhebung der Beugungsmöglichkeiten des Kniegelenks, eine Beinverkürzung um 3 cm und eine geringe Muskelabmagerung des ganzen linken Beines. Dieser Zustand habe sich zwar nach den insoweit übereinstimmenden ärztlichen Feststellungen nicht wesentlich geändert. Lediglich insofern liege eine Änderung vor, als die Muskulatur des linken Beines sich inzwischen etwas gekräftigt habe. Eine Änderung der Verhältnisse ergebe sich aber nach den eigenen Angaben des Klägers daraus, daß er jetzt wieder in der Lage sei, zB landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten. Er habe selbst angegeben, daß er bei Bauern aus helfe. Aus den Gutachten ergebe sich auch, daß er



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

verarbeitete Hände habe, also ganz offensichtlich nicht unwesentliche körperliche Arbeiten leiste. Er habe inso- weit auch zugegeben, daß er Heu gabele. Hiernach seien die ärztlichen Sachverständigen mit Recht der Auffassung, daß ihm leichte bis mittelschwere Arbeiten zuzumuten seien. Wenn er auch nicht mehr wie früher im Steinbruch oder als Tiefbauhilfsarbeiter verwendungsfähig sei, so könne er doch auf die von 1943 bis 1951 als landwirtschaftlicher Arbeiter geleistete Tätigkeit verwiesen werden und damit einen Verdienst erzielen, der die Annahme weiterer Be- rufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausschließe.

Im Urteil ist die Revision nicht zugelassen worden. Der Kläger hat gleichwohl Revision eingelegt. Er rügt als wesentliche Mängel im Verfahren vor dem LSG unzureichende Sachaufklärung und Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung. Er habe entgegen der auf unzureichender Sachaufklärung beruhenden Ansicht des LSG das Handwerk eines Bürstenmachers nicht erlernt, sondern sei in seiner Jugend lediglich in einer Anstalt für min- derbegabte Kinder mit Bürstenmachertätigkeiten beschäftigt worden. Er habe in seinem ganzen Leben stets nur schwere Arbeiten ausgeführt, die keine besonderen geistigen und manuellen Fähigkeiten erforderten. Solche könne er nach dem Unfall nicht mehr verrichten. Auf diese entscheidenden Gesichtspunkte sei das LSG nicht genügend eingegangen. Landwirtschaftliche Arbeiten seien ihm wegen der Unfall- folgen überhaupt nicht mehr zuzumuten.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Hessischen LSG vom 31. Januar
1961 und des SG Marburg vom 25. August 1959
sowie den Bescheid der Beklagten vom 22. Ok-
tober 1958 aufzuheben und diese zu verurtei-
len, ihm auch über den 1. Dezember 1958 hinaus
weiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu zah-
len.

Die Beklagte beantragt,



Revisoren und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

da die gerügten Verfahrensmängel nicht vorlägen und damit die Revision nicht statthaft sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

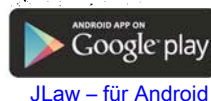
II.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft. Der Kläger rügt Verletzung der §§ 103 und 128 SGG. Von diesen Rügen greift jedenfalls die der Verletzung des § 128 SGG durch. Die Revisionsangriffe richten sich gegen die vom LSG getroffene Feststellung, der Kläger, der zum Gehen eine Stockstütze benutzt, könne noch landwirtschaftliche Arbeiten verrichten. Nach § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; es hat in seinem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in bezug auf die Beweiswürdigung liegt vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat. Das ist hier der Fall.

Nach dem im Tatbestand des angefochtenen Urteils in Bezug genommenen Akteninhalt ist auf Grund der Gutachten zum Teil festgestellt, daß der Kläger vorwiegend mit Arbeiten im Sitzen beschäftigt werden sollte, zum Teil ist durch bezug auf die Gutachten die Feststellung getroffen, vom Kläger könnten wegen der Unfallfolgen am linken Bein (ua Beinverkürzung sowie fibröse Wackelsteife des linken Kniegelenks) zum mindesten Arbeiten, die viel Stehen und Gehen erfordern, nicht mehr verlangt werden. Das Arbeitsamt Marburg hat in diesem Zusammenhang in einem Schreiben vom 15. Juni 1959 noch ausgeführt, beim Kläger müsse vor allem berücksichtigt werden, daß er sich nur mit Hilfe von Krücken fortbewege und zukünftig auf eine im Sitzen zu verrichtende Arbeit angewiesen sein werde, die bei der bestehenden Kurzsichtigkeit noch eine wesentliche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Einschränkung erfahre; vom Geistigen her gesehen werde er nur einfachen Anforderungen gerecht werden können; Umschulungsmaßnahmen seien zwecklos, es handele sich um einen reinen Vermittlungsfall; eine Unterbringung im Beruf als Bürstenmacher werde kaum möglich sein, weil der Kläger an seinen Wohnort gebunden sei und er diesen Beruf seit 20 Jahren nicht mehr ausgeübt habe.

Bei diesen Feststellungen verstößt die vom LSG gezogene Schlußfolgerung, die die Revision angreift, gegen allgemeine Erfahrungssätze. Es ist nicht ersichtlich und vom LSG auch nicht dargelegt, was es in der Landwirtschaft für Arbeiten geben soll, die nicht vorwiegend Stehen und Gehen erfordern. Zwar soll der Kläger zugegeben haben, daß er bei Bauern "aushelfe". Daraus durfte jedoch nicht geschlossen werden, daß es Bauern gibt, die ihn trotz seines versteiften Wackelkniees häufiger als allenfalls gelegentlich beschäftigen würden. Überdies hat das LSG bei seiner Überzeugungsbildung auch nicht zu den Ausführungen der hinzugezogenen Sachverständigen Prof. Dr. W===== und Dr. R===== von der Chirurgischen Universitätsklinik Marburg Stellung genommen, die in ihrem im Berufungsurteil in Bezug genommenen Gutachten vom 30. Mai 1960 ausgeführt haben, die Angaben des Klägers, er helfe nebenbei bei Bauern, lasse sich nicht gegen ihn verwerten, da er zusammen mit seiner Ehefrau von einer "winzigen Wohlfahrtsuntersützung" leben müsse und aus Not Leistungen erbringe, zu denen er sonst nicht fähig wäre.

Das LSG hat mithin dadurch die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten, daß es ausschließlich auf Grund eines von ihm angenommenen Erfahrungssatzes davon ausgeht, ein Kläger, der zum Gehen eine Stockstütze benutzt, könne noch landwirtschaftliche Arbeiten verrichten und sei deshalb nicht mehr erwerbs- oder berufsunfähig. Dieser von der Revision gerügte Verfahrensmangel macht die Revision statthaft und damit zulässig, ohne daß zu prüfen war, ob sonst noch Verfahrensmängel, insbesondere eine Verletzung der Aufklärungspflicht, vorliegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf dem vorbezeichneten Verfahrensmangel. Es besteht die Möglichkeit, daß das LSG über den Antrag des Klägers anders entschieden hätte, wenn es nicht auf Grund des verletzten Erfahrungssatzes davon ausgegangen wäre, der Kläger könne noch landwirtschaftliche Arbeiten verrichten. Das Urteil des LSG war daher aufzuheben. Da es an hinreichenden Feststellungen fehlt, aus denen sich der vom Kläger geltend gemachte Anspruch abschließend beurteilen läßt, war eine Sachentscheidung durch den Senat untunlich.

Die Sache war daher nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Das Berufungsgericht wird zu berücksichtigen haben, daß der Kläger nach dem Inhalt der in Bezug genommenen Rentenakten bei dem Unfall auch einen Schädelbasisbruch davongetragen haben soll, der anscheinend folgenlos abgeheilt ist. Hierauf ist bis jetzt überhaupt nicht eingegangen worden. Sodann wird es jetzt vor allem darauf ankommen, über welche manuellen und geistigen Fähigkeiten der Kläger verfügt. Denn sie werden, falls ihm nur noch Arbeiten vorwiegend im Sitzen zuzumuten sind, seine Einsatzfähigkeit entscheidend bestimmen. Erst, wenn alles dies geklärt ist, wird sich feststellen lassen, ob der Kläger jetzt wieder berufsfähig ist. Dabei wird das LSG schließlich auch noch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)